

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a (VKA) VergGr. IV a
(Hauptgärtnermeister)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 608/77

Urteil des BAG vom 23. Mai 1979 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 608/77
5 Sa 65/77 Hamm

Verkündet am
23. Mai 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhslers sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka und Imdahl für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. Mai 1977 - 5 Sa 65/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1932 geborene Kläger beendete mit Erfolg eine Gärtnerlehre und trat nach einer Tätigkeit bei verschiedenen Privatbetrieben am 1. September 1955 als Arbeiter in die Dienste der Beklagten. Im Jahre 1961 legte er die Gärtnermeisterprüfung ab. Am 1. August 1964 wurde er in das Angestelltenverhältnis übernommen. Er ist im Garten- und Friedhofsamt als Hauptgärtnermeister tätig, nachdem er zunächst im Gartenunterhaltungsbezirk Innenstadt Süd und seit der Einführung des neuen Organisationsplanes am 1. Juli 1975 im Unterhaltungsbezirk Süd-West eingesetzt war. Seine Vergütung richtet sich seit dem 1. April 1972 nach der VergGr. IV b BAT.

Das Garten- und Friedhofsamt (Stadtamt 67) gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung, eine Planungs- und Entwurfsabteilung, eine Abteilung für Forst- und Jagdangelegenheiten, eine Abteilung Tierpark und eine Unterhaltungsabteilung, die ihrerseits in die Großbetriebshöfe Nord und Süd unterteilt ist. Der Großbetriebshof Süd ist in die Unterhaltungsbezirke Süd-Ost und Süd-West aufgegliedert.

Im Stellenplan der Beklagten ist die Stelle des Hauptsachbearbeiters und Leiters des Unterhaltungsbezirks Süd-West (Stelleninhaber B) folgendermaßen beschrieben:

"Leiten, Lenken, Überwachen und Prüfen der Pflege-, Unterhaltungs- und Überholungsarbeiten, Arbeitseinsatz, Neuanlagen ".

Die Beschreibung der dem Kläger übertragenen Stelle "Meister, Bezirksgärtnermeister" lautet:

"Vertreter des Bezirksleiters, Koordinierungsaufgaben, Leitung des Arbeitseinsatzes".

Der Kläger selber hat seine Tätigkeit wie folgt aufgliedert:

"Unterweisung der Gartenmeister im Tagesarbeitsablauf einschließlich Feststellung = 16,25 % - Zuordnung zur VergGr. IV a BAT

Volle Urlaubsvertretung des Bezirksleiters 13,25 %
- Zuordnung zur VergGr. IV a BAT

- 3 -

Haushaltszusammenstellung, Ermittlung der Kosten =
6,50 % - Zuordnung zur VergGr. IV a BAT

Ausschreibungen, Kostenermittlung, Kostenvorschläge
einschließlich Aufstellung = 16,25 % - Zuordnung
zur VergGr. IV a BAT

Neubauanlagen mit Schwierigkeitsgraden und örtlichen
Entscheidungen bei Planungs- sowie Ausschreibungs-
abweichungen einschließlich Abrechnungen =
15,00 % - Zuordnung zur VergGr. IV a BAT

Besprechungen-Ortstermine mit Ämtern, Unterneh-
mern und Bürgern. Hilfestellung der Bürger (schrift-
lich und mündlich). Bearbeitung von Schadensmeldun-
gen einschließlich Kostenermittlungen, Koordinierung,
Aufgabe und Leitung des Arbeitseinsatzes, Schrift-
verkehr = 32,75 % - Zuordnung zur VergGr. IV b BAT."

Nachdem der Kläger mit Schreiben vom 1. Juli 1975 vergeb-
lich seine Höhergruppierung nach VergGr. IV a BAT beantragt
hatte, macht er diese nunmehr mit der vorliegenden Klage geltend.
Dazu hat der Kläger die Auffassung vertreten, daß in Fall-
gruppe 4 der VergGr. IV a BAT hinsichtlich des Tarifmerkmals
"ausdrückliche Anordnung" nichts darüber enthalten sei, wem
gegenüber und in welcher Form die Anordnung der Unterstellung
erklärt werden müsse oder in welcher Form sie zu vollziehen
sei. Hier müsse die für die Bewertung der Arbeitsvorgänge des
§ 22 BAT in der Protokollnotiz dazu als Maßstab aufgeführte
"natürliche Betrachtungsweise" herangezogen werden. Bei Anwen-
dung dieses Maßstabes müsse es genügen, daß eine Anordnung ent-
weder gegenüber dem Angestellten selbst oder den Mitarbeitern
oder, wie vorliegend, im Geschäftsverteilungsplan erfolge.
Die im Geschäftsverteilungsplan u.a. aufgeführte Aufgabe
der Leitung des Arbeitseinsatzes sei zwangsläufig mit einem
Weisungsrecht verbunden. Dem stehe auch nicht entgegen, daß der
Bezirksleiter bestimme, was gemacht werde. Er, der Kläger, ordne
jedenfalls an, wie eine Arbeit auszuführen sei. Gleiches gelte
auch für die ihm übertragenen Koordinationsaufgaben. Würde man
die "ausdrückliche Anordnung der Unterstellung" nicht im
Stellenplan sehen, so hätte es der Arbeitgeber in der Hand,
durch Unterlassung einer solchen Anordnung die Erfüllung der ta-
riflichen Tätigkeitsmerkmale zu verhindern. Zumindest sei die
Beklagte aber aus positiver Vertragsverletzung zum Schadenersatz



- 4 -

verpflichtet, weil sie in Durchführung des Geschäftsverteilungsplanes nämlich die Pflicht gehabt habe, die Unterstellung der weisungsgebundenen Personen anzuordnen. Verwaltungsintern stehe fest, daß er den Bezirksleiter in allen bezirksinternen Belangen bei dessen Abwesenheit und Verhinderung vertrete. Er leite in Abstimmung mit dem Bezirksleiter den Arbeitseinsatz und stelle einen reibungslosen Arbeitsablauf sicher. Er sei mit dem Winterstreudienst, der Bedarfsermittlung und Sammelbestellungen gemeinsam mit dem Bezirksleiter, mit gärtnerischen Baumaßnahmen und der Unterstützung des Bezirksleiters bei der Vorbereitung von Pflanzmaßnahmen befaßt.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

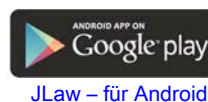
festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1975 nach der VergGr. IV a BAT zu entlohnen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, daß der Kläger nicht die Stellung eines Vorgesetzten habe. Eine dahingehende ausdrückliche Anordnung lasse sich nicht aus dem Geschäftsverteilungsplan ableiten und sei auch nicht ergangen. Der Geschäftsverteilungsplan bestimme nicht, daß die Angestellten, an die der Kläger die Weisungen des Bezirksleiters weitergebe, diesem unterstellt seien. Gerade aus der Bezeichnung des Klägers als Vertreter des Bezirksleiters sei für die anderen Angestellten ersichtlich, daß er nur Weisungen weitergebe. Durch das Erfordernis der "ausdrücklichen Anordnung" hätten die Tarifvertragsparteien auch zum Ausdruck gebracht, daß es dem Arbeitgeber überlassen bleiben solle, wann ein solches Unterstellungsverhältnis begründet werde. Auf irgendwelche faktischen Beziehungen aufgrund der Organisation könne es nicht ankommen. Durch die von der Beklagten gewählte Organisationsform sei eine einheitliche Vergütung der Bezirksleiter ermöglicht worden. Eine Schadenersatzpflicht sei nicht gegeben, weil eine Pflicht der Beklagten zur ausdrücklichen Anordnung der Unterstellung dem Kläger gegenüber nicht bestanden habe. Aus Stellung und Aufgaben des Klägers ergebe sich vielmehr, daß die vom Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

aufgeführten Aufgaben mit Ausnahme der Abwesenheitsvertretung vorrangig dem Bezirksleiter übertragen seien, der sie mit entsprechenden Weisungen im Einzelfall auf den Kläger delegiere.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 28.806,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 7.489,56 DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte hat Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet; sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung an das Berufungsgericht, da dieses wesentliche Umstände des Sachverhalts nicht hinreichend berücksichtigt und gewürdigt hat.

Das Landesarbeitsgericht, nach dessen Feststellungen auf das Arbeitsverhältnis der Parteien der BAT kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit Anwendung findet, hat einen Anspruch des Klägers auf Vergütung nach VergGr. IV a - Fallgruppe 4 - BAT (VKA) verneint. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß der Kläger zwar "sonstiger Angestellter" im Sinne der VergGr. IV a BAT (VKA) sei, ihm aber, wie nach Fallgruppe 4 gefordert, nicht mindestens zwei gartenbautechnische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der VergGr. VI b - Fallgruppe 1 oder 3 - BAT durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt seien. Für eine "ausdrückliche Anordnung" im tariflichen Sinne reiche eine Unterstellung durch konkludentes Verhalten, etwa durch Schaffung entsprechender Organisationsformen oder entsprechende Stellenbeschreibungen nicht aus. Zudem setze eine "ständige" Unterstellung voraus, daß der Arbeitnehmer einer Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung in der Weise vorstehe, daß ihm zur Erfüllung der ihm insoweit übertragenen Arbeiten mindestens zwei Mitarbeiter der VergGr. VI b BAT unterstellt sein müssen. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben, da sich die Position des Klägers nur als die eines zur Entlastung des Betriebsleiters tätigen Mitarbeiters darstelle.



- 6 -

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß nach dem Vorbringen des Klägers eine Anwendung der VergGr. IV a - Fallgruppe 3 - BAT (Vka) ausscheidet. Der Kläger behauptet selbst nicht, daß er deren Voraussetzungen erfüllt und sich durch besondere Leistungen aus seiner bisherigen Vergütungsgruppe IV b - Fallgruppe 3 - BAT (Vka) heraushebt (vgl. dazu die Protokollerklärung Nr. 9). In Betracht kommt somit allein Fallgruppe 4 der VergGr. IV a BAT, die in der hier für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände maßgeblichen Fassung vom 15. Juni 1972 folgenden Wortlaut hat:

"Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Angestellte aller Fachrichtungen mit Abschlußprüfung einer sechs-semesterigen höheren Fachschule und entsprechender Tätigkeit nach sechs-monatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechs-monatiger Ausübung dieser Tätigkeiten, denen mindestens zwei gartenbau-, landwirtschafts- oder weinbautechnische Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der VergGr. VI b Fallgruppe 1 oder 3 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind."

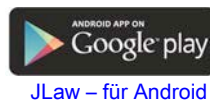
Von der VergGr. IV b - Fallgruppe 3 - BAT (Vka) unterscheidet sich die VergGr. IV a - Fallgruppe 4 - BAT (Vka) demnach nur durch das (zusätzliche) Tarifmerkmal der ständigen Unterstellung mindestens zweier Angestellter mit Vergütung mindestens nach VergGr. VI b BAT durch ausdrückliche Anordnung. Demgemäß geht auch das Landesarbeitsgericht ohne nähere Begründung davon aus, daß der Kläger im Sinne der zweiten Alternative der Fallgruppe 4 der VergGr. IV a BAT, so wie nach Fallgruppe 3 der VergGr. IV b BAT auch, als "sonstiger Angestellter" anzusehen ist. Der Kläger verfügt nämlich nicht über die tariflich vorgesehene Abschlußprüfung einer sechs-semesterigen höheren Fachschule in einer der in der Protokollnotiz Nr. 2 aufgeführten Fachrichtung. Der Kläger ist Gärtnermeister und hat lediglich einen zwei-semesterigen Lehrgang der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei an der Lehranstalt für Gartenbau in Essen erfolgreich abgeschlossen. Gleichwohl ist nach dem unstreitigen tatsächlichen Vorbringen der Parteien davon auszugehen, daß der Kläger im Sinne der Rechtsprechung des Senats (vgl. die Urteile vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

[demnächst] AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 25. Oktober 1978 - 4 AZR 177/77 - [demnächst] AP Nr. 10 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 - [demnächst] AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975) als "sonstiger Angestellter" gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen subjektiv besitzt, also das Wissensgebiet eines Fachschulabsolventen der Fachrichtung Gartenbau ähnlich gründlich beherrscht. Entgegen der Auffassung der Revision ist es daher revisionsrechtlich unschädlich, daß das Landesarbeitsgericht bei der gegebenen Sachlage unter Verzicht auf eine nähere Begründung lediglich auf die übereinstimmende Auffassung der Parteien und auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils verweist (vgl. BAG AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT; BAG AP Nr. 3 zu § 24 BAT jeweils m.w.N.).

Beizupflichten ist dem Landesarbeitsgericht auch darin, daß nach dem Wortlaut der Fallgruppe 4 der VergGr. IV a BAT (VKA), von dem bei der Auslegung in erster Linie auszugehen ist (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 und BAG AP Nrn. 96, 115, 119, 121 und 124 zu § 1 TVG Auslegung; Urteil des Senats vom 24. Januar 1979 - 4 AZR 517/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II), eine "ausdrückliche Anordnung" eine "ausdrückliche" Willenserklärung des Arbeitgebers voraussetzt. Die ausdrückliche Anordnung, durch die dem Arbeitnehmer andere Arbeitnehmer der VergGr. VI b BAT "ständig" unterstellt werden, kann allerdings sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Denn anders als etwa für die Bestellung zum Vorarbeiter oder Vorhandwerker (vgl. dazu BAG AP Nrn. 1 und 3 zu § 9 MTB II; die Urteile des Senats vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 809/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 75 BPersVG und vom 24. Januar 1979 - 4 AZR 517/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 28 BMT-G II; auch Urteil des Senats vom 17. Januar 1979 - 4 AZR 463/77 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 36 BAT) sieht die Fallgruppe 4 der VergGr. IV a BAT (VKA) nach ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut keine Schriftform vor, so daß eine mündliche erteilte "ausdrückliche Anordnung" ausreicht. Es ist ferner auch nicht erforderlich, daß die ausdrückliche Anordnung unmittelbar gegenüber dem Arbeitnehmer abgegeben wird; sie kann sich auch aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

einer Dienstanweisung, Verfügungsverfügung oder aus dem Geschäftsverteilungsplan ergeben (zur verwaltungsrechtlichen "Anordnung" vgl. Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., Seite 203 ff.; Wolff, Verwaltungsrecht I, 8. Aufl., Seite 323 f.), sofern nur daraus das Unterstellungsverhältnis ausdrücklich erkennbar ist. Mit Recht vermerkt daher auch das Landesarbeitsgericht, daß ein bloßes konkludentes Verhalten oder die Schaffung entsprechender Organisationsformen nicht zur Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen ausreicht. Daraus kann sich allenfalls eine faktische Unterstellung ergeben, wie sie in vielen anderen Fällen, in denen in der Vergütungsordnung zum BAT von "Unterstellung" die Rede ist, als ausreichend anzusehen ist. Eine solche faktische Unterstellung vermag zudem auch nicht das Merkmal der "ständigen" Unterstellung zu erfüllen. Davon kann nämlich nur dann die Rede sein, wenn eine auf Dauer ausgerichtete Weisungs- und Aufsichtsbefugnis vorliegt (BAG AP Nrn. 89, 95 zu § 3 TOA; Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, VergO-BL, Anm. 19, S. 324 j). Das setzt voraus, daß der betreffende Arbeitnehmer innerhalb der Verwaltungsgliederung einer Organisationseinheit verantwortlich vorstehen muß. Ein bloßer "Abwesenheitsvertreter" oder ein Angestellter, der lediglich die Anweisungen seines Vorgesetzten weitergibt, erfüllt daher schon begrifflich die tariflich geforderten Voraussetzungen nicht.

Das Landesarbeitsgericht geht zwar bei seiner Beurteilung im wesentlichen von diesen aufgezeigten Grundsätzen aus, läßt hierbei jedoch maßgebliche Umstände des Sachverhalts außer acht. Es beschränkt sich auf die Feststellung, daß die vorgelegte Stellenbeschreibung (= Geschäftsverteilungsplan) das Erfordernis der "ausdrücklichen Anordnung" nicht erfüllt. Das Landesarbeitsgericht berücksichtigt und prüft aber, wie die Revision gemäß § 286 ZPO zu Recht rügt, nicht, ob nicht mit den oder im Rahmen der an die Mitarbeiter des Klägers, den Abschnittsgärtnermeistern M und W ergangenen Dienstanweisungen eine "ausdrückliche Anordnung" im Sinne der VergGr. IV a - Fallgruppe 4 - BAT erfolgt ist oder daraus zumindest auf das Vorliegen einer solchen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Anordnung geschlossen werden kann. Es fehlt mithin an einer vollständigen Würdigung des Sachverhalts, so daß die Sache aufgehoben und an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden muß.

Aus den Dienstanweisungen, denen verwaltungsinterne Verbindlichkeit zukommt und die die Tätigkeiten der Abschnittsgärtnermeister M und W näher präzisieren, ergibt sich, daß die Abschnittsgärtnermeister die Arbeitseinteilung und den Einsatz der Arbeitskräfte nach abzusprechendem Arbeitsplan und nach Weisung des Hauptgartenmeisters vorzunehmen haben. Auch darf die Anmietung von Unternehmensleistungen nur durch den Hauptgartenmeister in Absprache mit dem Bezirksleiter erfolgen. Zur Gewährung von Erschwernis- und Leistungszuschlägen bedarf es der Prüfung und Zustimmung des Hauptgartenmeisters. Die Abschnittsgärtnermeister sind somit, wie die Dienstanweisungen deutlich machen, in mehrfacher Hinsicht den Weisungen des Hauptgartenmeisters unterworfen. Daraus kann zwar nicht unmittelbar entnommen werden, daß eine "ausdrückliche Anordnung" im Sinne der Fallgruppe 4 der VergGr. IV a BAT vorliegt, durch die die Abschnittsgärtnermeister M und W dem Kläger ständig unterstellt wurden, zumal die Dienstanweisungen auch keineswegs erkennen lassen, daß die beiden Abschnittsgärtnermeister M und W ausschließlich und gerade dem Kläger unterstellt sind. Es ist aber gleichwohl denkbar und rechtlich nicht ausgeschlossen, daß im Zusammenhang mit diesen Dienstanweisungen, wenn auch nicht schriftlich, so doch mündlich eine "ausdrückliche Anordnung" betreffend Unterstellung der Abschnittsgärtnermeister M und W unter die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis des Klägers entsprechend den Dienstanweisungen erfolgt ist oder darauf zu schließen ist. Das ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, weil es im Gegensatz zu den Abschnittsgärtnermeistern für den Hauptgärtnermeister offenbar an einer entsprechenden Dienstanweisung für den Kläger fehlt, aus der sich das Unterstellungsverhältnis möglicherweise ergeben hätte. Gerade weil eine ausdrückliche Anordnung auch mündlich erfolgen kann, kommt dem Fehlen einer Dienstanweisung für den Kläger keine entscheidende Bedeutung zu.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Marken nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

Soweit die Revision allerdings meint, daß sich das Unterstellungsverhältnis im Sinne der Fallgruppe 4 der VergGr. IV a BAT (VKA) bereits unmittelbar aus dem Geschäftsstellenplan bzw. der Stellenbeschreibung ergibt, ist diese Auffassung nicht zutreffend. In der allgemeinen und pauschalen Aufgaben- und Funktionsbeschreibung des Bezirksgärtnermeisters (Vertreter des Bezirksleiters, Koordinierungsaufgaben, Leitung des Arbeitseinsatzes) liegt noch keine "ausdrückliche Anordnung" im Sinne der tariflichen Vorschrift. Daraus kann nämlich nicht ohne weiteres auf eine dauernde Unterstellung der Abschnittsgärtnermeister und Abschnittsgärtner unter die Weisungs- und Aufsichtsbezugnis des Bezirksgärtnermeisters geschlossen werden. Von letzterem könnte nur dann ausgegangen werden, wenn die Unterstellung der Abschnittsgärtner unter den Bezirksgärtnermeister im Geschäftsverteilungsplan, also entweder bei der Stellenbeschreibung des Bezirksgärtnermeisters oder beim Abschnittsgärtnermeister, ausdrücklich vermerkt wäre. Das ist aber nicht der Fall.

Das Landesarbeitsgericht wird somit den Sachverhalt erneut unter Einschluß der bislang nicht berücksichtigten Dienstanweisungen überprüfen und hierzu gegebenenfalls weitere tatsächliche Feststellungen treffen müssen. Kommt es hierbei zu dem Ergebnis, daß eine "ausdrückliche Anordnung" im Sinne der Fallgruppe 4 der VergGr. IV a BAT (VKA) vorliegt, durch die dem Kläger die Abschnittsgärtnermeister M und W ständig unterstellt worden sind, so wird es weiter die bislang unterlassene Prüfung nachzuholen haben, ob die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers gemäß §§ 22, 23 BAT n.F. auch mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt ist, die den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen; d.h. der Kläger kann auch beim Vorliegen einer entsprechenden "ausdrücklichen Anordnung" die Vergütung nach VergGr. IV a BAT (VKA) nur dann beanspruchen, wenn zur Hälfte Arbeitsvorgänge vorliegen, in denen das Unterstellungsverhältnis im Sinne der Fallgruppe 4 gegeben ist (vgl. die Urteile des Senats vom 22. November 1977

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

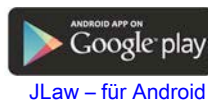
- 4 AZR 395/76 - [demnächst] AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR 322/77 - [demnächst] AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 28. Februar 1979 - 4 AZR 427/77 - [demnächst] AP Nr. 16 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und vom 28. März 1979 - 4 AZR 446/77 - [demnächst] AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Zwar könnte der Senat die "Arbeitsvorgänge" des Klägers auch selbst festlegen (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1979 - 4 AZR 414/77 - [demnächst] AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975); jedoch scheidet diese Möglichkeit vorliegend nicht nur aus Zweckmäßigkeitserwägungen sondern auch deswegen aus, weil es an hinreichenden tatsächlichen Feststellungen fehlt. Die vom Kläger selbst gegebene Tätigkeitsaufgliederung ist zu pauschal und läßt eine sichere Beurteilung von abgrenzbaren Arbeitsvorgängen, bei denen das Unterstellungsverhältnis eine besondere Rolle spielt, nicht zu.

Sollte das Landesarbeitsgericht bei seiner erneuten Überprüfung aber zu dem Ergebnis kommen, daß zwar eine "ausdrückliche Anordnung" nicht vorliegt, dem Kläger jedoch tatsächlich mindestens zwei gartenbau- oder landwirtschaftstechnische Angestellte der VergGr. VI b - Fallgruppe 1 oder 3 - BAT ständig im erforderlichen Umfange unterstellt sind, so wird es auch erneut in Erwägung ziehen müssen, ob sich nicht gleichwohl der geltend gemachte Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT aus § 242 BGB ergibt. Die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß ein Anspruch über § 242 BGB nur dann gegeben wäre, wenn die Beklagte den Verwaltungsaufbau bewußt so gestaltet hätte, daß dem Kläger der Weg in eine höhere Vergütungsgruppe versperrt wird, ist zu eng; sie wäre nur dann zutreffend, wenn entsprechend der angenommenen Organisationsform sowohl Hauptgärtnermeister als auch Abschnittsgärtnermeister dem Bezirksleiter unmittelbar unterstellt sind. Liegt aber, wie vom Kläger vorgetragen, eine ständige Unterstellung der Angestellten M und W unter die

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Rösler
 Dr.Koffka Imdahl